

## „Amthor inszeniert sich gern mit einer Waffe“

### Darstellung greift nicht die Würde der Opfer von Kusel an

Eine Satirezeitschrift veröffentlicht eine Karikatur. Sie zeigt den CDU-Politiker Philipp Amthor, der ein Gewehr in der Hand hält. Die Überschrift lautet: „Nach Führerscheinsverlust drehte er durch: Bluttäter von Kusel gefasst!“ Die Karikatur erscheint einen Tag nach dem Mord an zwei Polizisten bei einem Einsatz in Kusel (Rheinland-Pfalz). Bei Twitter erscheint die Karikatur mit dem Zusatz „Er plädiert auf Notwehr“. Zwei Beschwerdeführer melden sich zu Wort. Sie sehen in der Berichterstattung eine Diskreditierung, Herabwürdigung und Verhöhnung der getöteten Polizisten. Die Beschwerdeführer sehen eine unverhältnismäßige Zuspitzung, die sich trotz der Veröffentlichung in einer Satire-Zeitschrift nicht rechtfertigen lasse. Der Chefredakteur der Zeitschrift nimmt zu den Beschwerden Stellung. Eine Verhöhnung der beiden Opfer sei nicht zu erkennen. Sie tauchten weder im Bild noch im Text auf. Es handele sich vielmehr um eine Verhöhnung des jungen CDU-Politikers Philipp Amthor, der bereits auf eine erstaunliche Karriere mit mutmaßlich korrupten Verstrickungen und rechtskonservativen Äußerungen zurückblicken könne. Amthor habe einen Jagdschein und inszeniere sich gerne mit der Waffe in der Hand. Die Karikatur sei von bekannten deutschen Boulevardmedien inspiriert, deren Redaktionen die Täter von Kusel tagelang inszeniert und den Doppelmord als Story ausgeschlachtet hätten.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Für die Mitglieder liegt es nicht auf der Hand, dass mit der Darstellung des CDU-Politikers Amthor die Würde der Opfer von Kusel angegriffen wird. Vielmehr nimmt die Redaktion mit den satirischen Mitteln der Übertreibung und Provokation das Verbrechen von Kusel zum Anlass, den CDU-Politiker in den Mittelpunkt ihrer Kritik zu stellen.

**Aktenzeichen:**0104/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** unbegründet